



REGLEMENT

ÜBER DIE WASSERABGABE
vom 23. Mai 2024

Wassergenossenschaft Muotathal
Hauptstrasse 60
6436 Muotathal

041 830 00 54

wassergenossenschaft.muotathal@outlook.com
wassergenossenschaft.ch

1 Beiträge und Gebühren

- ¹ Zur Finanzierung der Wasserversorgung werden gemäss Konzessionsvertrages erhoben:
- a) Anschlussgebühren
 - b) Jährliche Gebühren für den Wasserbezug (Grundgebühr und Wasserzins)
- ² Die Beiträge und Gebühren inkl. Anpassungen werden in einem durch die Generalversammlung zu genehmigenden Reglement festgesetzt.
- ³ Änderungen der jährlichen Gebühren treten jeweils in der aktuellen Messperiode in Kraft und sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- ⁴ Bei fortgesetztem Zahlungsverzug ist die WGM berechtigt, die Wasserlieferung auf den lebensnotwendigen Bedarf zu drosseln.
-

2 Anschlussgebühren

- ¹ Für den erstmaligen Anschluss einer Baute oder Anlage an das Wasserversorgungsnetz haben die Mitglieder eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten, die sich nach dem umbauten Raum nach SIA 416 bemisst. Für nachstehend nicht erwähnte Spezialfälle, bei denen sich die nach umbautem Raum berechnete Anschlussgebühr als unangemessen erweist, wird die Anschlussgebühr fallweise auf der Grundlage der Vergleichsmethode ermittelt.
- ² Die Anschlussgebühren gehen von Bauten für Wohn- und Dienstleistungszwecke inkl. dazugehörenden Garagen aus. Bei Bauten mit im Vergleich dazu geringerem Wasserbedarf (u.a. Bauten mit grosser Kubatur, Lagerhallen, Lagerräume, oder dergleichen) und Landwirtschaftlichen Bauten gewährt die WGM eine Reduktion der Anschlussgebühr von maximal 60%. Die WGM setzt hierfür einen abgestuften Tarif fest. (Ziffer 2.1)
- ³ Bei baulichen Änderungen wie An-, Auf- und Umbauten wird eine neue Anschlussbewilligung erteilt und für die Mehrkubatur eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Dasselbe gilt sinngemäss bei Nutzungsintensivierungen und -änderungen ohne Mehrkubatur, aber mit zusätzlichem Wasserbedarf (z. B. zusätzliche Sanitäreanlagen). Die zusätzliche Gebühr wird fallweise auf der Grundlage der Vergleichsmethode ermittelt.
- ⁴ Bei Ersatz- oder Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren für Neubauten geschuldet. Eine allfällige Mehrkubatur wird nach gültigem Reglement in Rechnung gestellt.

⁵ Die WGM ist berechtigt eine nach Leistung abgestufte zusätzliche Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen zu erheben.

⁶ Bei nachträglichen Veränderungen der ursprünglichen Ausbaugrösse, oder Demontage eines Anschlusses, besteht kein Anrecht auf die Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren.

⁷ Subventionsrückzahlung müssen über das ganze Leitungsnetz gemacht werden.

2.1 **Erstmaliger Anschluss** (Ziffer 2, Abs. 1)

2.1.1 Bauten zu Wohn- und Dienstleistungszwecken, öffentliche Gebäude; Büros, Dienstleistungsbetriebe, inkl. dazugehörige Garage.	CHF/m ³	5.00
---	--------------------	------

2.1.2 Gewerbliche und industrielle Bauten (Produktionsstätten) inkl. dazugehörige Büroräume und Garage	CHF/m ³ *	3.00
--	----------------------	------

*Die maximal berechnete Höhe beträgt pro Geschoss 3.00 m.

2.1.3 Landwirtschaftliche Objekte, Lagerhallen, Lagerräume und dergleichen (Berechnung=Grundfläche x 3m Höhe)	CHF/m ³	2.00
--	--------------------	------

2.2 **An-, Auf- und Umbauten** (Ziffer 2, Abs. 3)

Es werden die effektive geänderten m³ nach den Ansätzen und Bestimmungen von Ziffer 2.1 in Rechnung gestellt.

2.3 **Ersatz- und Wiederaufbau** (Ziffer 2, Abs. 4)

Es gelten die Ansätze und Bestimmungen von Ziffer 2.1. Seit dem 01.01.1963 nachweislich bezahlte Anschlussgebühren werden ohne Aufrechnung der Teuerung in Abzug gebracht.

2.4 Sprinkleranlagen (Ziffer 2, Abs. 5)

Leistungsbereitschaft	bis 1'000 lt/min.	CHF	5'000.-	
Leistungsbereitschaft	über 1'000 lt/min.	CHF	7'000.-	

Diese Kosten werden zusätzlich zu den Anschlussgebühren gemäss Ziffern 2.1 erhoben. Sie fallen auch bei einem späteren Einbau an.

2.5 Subventionsrückzahlung (Ziffer 2, Abs. 7)

Bis zum Ablauf der vom Kanton Schwyz festgesetzten Frist bis 31.12.2025 sind im ganzen Versorgungsnetz der WGM, für Neuanschlüsse und nachträglichen Erweiterungen von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden, Subventionsrückzahlungen zu leisten.

Pro Wohnung/Gebäude CHF 1'500.-

Ausgenommen von dieser Regel sind 1 – 2 ½ Zimmerwohnungen

2.6 Spezialfälle

2.6.1 Aussenschwimmbäder pro m² Wasseroberfläche CHF 20.-

2.6.2 Die Anschlussgebühren für durch die obigen Ansätze nicht erfassten Spezialfälle werden in Abwägung der beidseitigen Interessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes festgelegt.

2.7 Gebäudekubatur nach SIA

Es gilt die Norm SN 504'416.

3 Grundgebühren und Wasserzins

3.1 Jährliche Gebühren für den Wasserbezug: Grundgebühren und Wasserzins

Die Mitglieder haben jährliche Benützungsgebühren zu bezahlen, die aus einer festen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Mengengebühr bestehen. Die jährlichen Gebühren werden so festgesetzt, dass mit ihnen im Mehrjahresdurchschnitt ca. 50% der Grundgebühr und ca. 50% der Mengengebühr für die gesamten Gebühreneinnahmen generiert werden.

3.2 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach Einheiten abgerechnet.

² Die Grundgebühr wird pro Einheit erhoben und ist eine verbrauchsunabhängige jährliche Gebühr. Pro Gebäude oder Wohnung, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb wird mindestens eine Einheit erhoben.

³ Die jährliche Grundgebühr muss in jedem Fall, auch wenn kein Wasserbezug stattfand, entrichtet werden.

Jährliche Grundgebühr pro Einheit	CHF	170.-
-----------------------------------	-----	-------

3.3 Jährliche Grundgebühr für Unterzähler

60% der Ansätze unter Ziffer 3.2

3.4 Mengengebühr (Wasserzins)

Die Mengengebühr wird nach effektiv gemessenem Wasserverbrauch berechnet.

m ³ /CHF	1.45
---------------------	------

3.5 Bauwasser

Pro Anschluss

CHF	100.-
-----	-------

Wird mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

3.6 Sonderfälle

¹ Für vorübergehende Lieferungen (z. B. ab Hydrant etc.) werden eine Grundgebühr pro Wasserzähler sowie der gemessenen Menge erhoben.

- mit Wasserzähler (Regel) Grundgebühr pro Monat 1/12 von Ziffer 3.2
Mindestgebühr CHF 50.-
- zuzüglich Mengengebühr (Ziffer 3.4)

² Erfolgt ausnahmsweise der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Pauschaltaxe in Rechnung gestellt. CHF 80.-

3.7 Ablesung der Wasseruhr

¹ Sofern der Abonnent auf die Installation eines Funkmoduls verzichtet und keine Selbstablesevereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt die Ablesung der Wasseruhr vor Ort durch die WGM. Die Gebühr hierfür beträgt CHF 75.00.

² Vom Abonnenten verschuldeter Mehraufwand wird nach Zeitaufwand verrechnet.

3.8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf Antrag des Vorstandes der WGM mit der Annahme durch die Generalversammlung auf den 01.01.2025 in Kraft.

² Bis über die Wasseruhren abgerechnet werden kann, wird die jährliche Benützungsgebühr auf der Basis von Einheiten bemessen und beträgt pro Einheit CHF 300.-

³ Mit Inkrafttreten wird das Reglement über die Wasserabgabe vom 12.5.2015 sowie das Tariffblatt vom Jahr 2023 aufgeboben.

WASSERGENOSSENSCHAFT MUOTATHAL

Präsident



Werner Betschart

Aktuar



Andi Ulrich



Genehmigt mit RRB Nr. 537
vom 2. Juli 2024

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

